

## **Beitragsordnung des Jenaer Kirchbauvereins e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 6 seiner Satzung mit Wirkung zum 26.06.2022 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 2 dieser Beitragsordnung zu zahlen.

### § 2 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe pro Jahr beträgt für

natürliche Personen	15 € für Studenten und Rentner, sonst 25 €
juristische Personen (Firmenbeitrag)	50 €

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01. Juni des Jahres fällig.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt für das Beitrittsjahr eine Berechnung von 50%, nach dem 30. September eine Berechnung von 25% des Beitragssatzes.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben und der Bankverbindung sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Das Mitglied kann im laufenden Jahr für das Folgejahr durch Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung der Mindestbeitragshöhe seinen Beitrag neu bestimmen. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist jederzeit möglich.
6. In geeigneten Fällen kann der Vorstand mit Beschluss die Beitragspflicht für das laufende Jahr ganz oder teilweise erlassen. Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
7. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt am ersten Bankarbeitstag des Monats Juni. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
9. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2022 beschlossen.

Sie wird durch telekommunikative Übermittlung oder Brief den Mitgliedern bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Der Mitgliedsantrag erhält einen Hinweis auf die Beitragsordnung, die im Internetauftritt des Vereins eingesehen und heruntergeladen werden kann. Auf Anforderung wird sie vom Verein als Ausdruck bereitgestellt.